

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:

Rückkehrquote an den OSZ in Berlin

und **Antwort** vom 03. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24626
vom 24. August 2020
über Rückkehrquote an den OSZ in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind an Oberstufenzentren zu Beginn des neuen Schuljahres ohne Vorankündigung nicht in den Unterricht zurückgekehrt (Bitte Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und OSZ vor und nach den Ferien gegenüberstellen und für jedes OSZ einzeln auflisten. Bitte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler angeben, von denen ein Abgang oder Wechsel bekannt ist und diese herausrechnen)

2. Wird der Verbleib von Schülerinnen und Schülern nachverfolgt, bei denen kein Wechsel oder Abgang bekannt ist?

Zu 1. und 2.:

Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufenzentren besuchen, haben die allgemeine Schulpflicht erfüllt. Sofern sie sich in einer dualen Berufsausbildung befinden oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen sie der Berufsschulpflicht gem. § 43 SchulG. Die Berufsschulpflicht wird von der Schule überwacht. Fehlen Schülerinnen und Schüler unentschuldig, werden sie, die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe gem. § 44 SchulG schriftlich informiert. Die Durchsetzung der Berufsschulpflicht erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Ausbildungsbetrieben.

Der freiwillige Besuch von Angebotsbildungsgängen wird gelegentlich vorzeitig abgebrochen, wobei neben mangelhaften Leistungen oder dem Angebot einer Berufsausbildung in einem Ausbildungsbetrieb auch familiäre Gründe ausschlaggebend sein können. Eine valide Erhebung dieser Daten ist nicht möglich.

Über Art und Umfang der pädagogischen bzw. schulrechtlichen Reaktion auf das unentschuldigte Fehlen entscheiden die zuständigen Konferenzen in jedem Einzelfall.

3. Wenn ja, wie sieht diese Nachverfolgung oder Recherche aus?
4. Wie wird das koordiniert?

Zu 3. und 4.:

Eine Recherche oder Nachverfolgung kann bezogen auf den individuellen Einzelfall durch die Schule erfolgen. Hierbei wird neben Klassenleitungen auf die Expertise des weiteren pädagogischen Personals der Schule oder externe Institutionen zurückgegriffen.

5. Wird die entsprechende Anzahl gemeldet? Wenn ja, wohin und was passiert mit den Zahlen und Daten?
6. Wenn nein, warum wird dem nicht nachgegangen?

Zu 5. und 6.:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

7. Gibt es eine Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden (z.B. Polizei oder Jugendamt), wenn Schülerinnen und Schüler nicht mehr im Unterricht erscheinen, ohne dass sie sich abgemeldet haben?
8. Wenn ja, wie genau läuft diese Zusammenarbeit dann?
9. Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. - 9.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Berlin, den 3. September 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie